

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verleihung von Titeln an das künstlerische Personal des Badischen Staatstheaters und der Württembergischen Staatstheater

Vom 19. November 2020 – Az.: 51-0500.12/32/1 –

1. In Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verleihung von Titeln an das künstlerische Personal des Badischen Staatstheaters und der Württembergischen Staatstheater vom 13. Oktober 2006 (GABl. S. 498), die durch Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2013 (GABl. S. 426) geändert worden ist, wird die Angabe »31. Dezember 2020« durch die Angabe »31. Dezember 2027« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

GABl. S. 821

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verwendung der nach dem Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel

Vom 11. Dezember 2020 – Az.: 24-0421.917/11/2 –

1. In Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verwendung der nach dem Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel (VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht) vom 29. September 2015 (GABl. S. 802) – Az.: 0421.917/11/1 wird die Angabe »31. Dezember 2020« durch die Angabe »31. Dezember 2025« ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

GABl. S. 821

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Förderverwaltungsvorschrift EFRE Bioökonomie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Bioraffinerien zur Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall und Abwasser – Bio-Ab-Cycling (VwV EFRE Bioökonomie 2021–2027)

Vom 25. November 2020 – Az.: 0123-21/27-402 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen
- 2 Zweck der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Umfang, Art und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

1.1 Ausgangslage

Die nachhaltige Bioökonomie, wie in der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie für Baden-Württemberg definiert (vgl. auch Bioökonomierat, 2016), ist ein wichtiges Element des gesellschaftlichen Wandels zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise. Ziel ist es, durch die branchenübergreifende biologische Transformation industrieller Wirtschaftsweisen einen Wandel weg vom Einsatz fossiler oder knapper Ressourcen hin zur Nutzung biobasierter oder im Kreislauf geführter Stoffe und zum Einsatz biologischen Wissens bzw. der Verknüpfung von Biologie und Technik zu vollziehen. Der Wandel zu einer solch biologischen »grünere Wirtschaft«, der nachhaltigen Bioökonomie, muss jedoch noch durch Anreize und Rahmenbedingungen unterstützt werden, aber auch durch die Schaffung bioökonomischer Wertschöpfungsnetzwerke.

Entsprechend hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Juni 2019 die Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie verabschiedet, die diesen notwendigen Wandel zu einer auf erneuerbaren und biologischen Ressourcen beruhenden, rohstoffeffizienten